



Dr. Urs Hauri

Gel-Nagellacke

Farbmittel, Mono- und Oligomere, Stabilisatoren, Photoinitiatoren, Weichmacher, Konservierungsstoffe und Verunreinigungen

Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 54 Proben

Anzahl beanstandete Proben: 50 (93%)

Beanstandungsgründe: Unerlaubte Verwendung von Farbmitteln (24), Grenzwertüberschreitung Stabilisatoren (7), Grenzwertüberschreitung Photoinitiatoren (4), N-Nitrosamine (3), nicht deklarierte Farbmittel (21), nicht deklarierte Mono- und Oligomere (7), nicht deklarierte Stabilisatoren (16), nicht deklarierte Photoinitiatoren (13), fehlende oder ungenügende Warnhinweise (15)



Ausgangslage und Untersuchungsziele

Wenn Nägel in Nagelstudios kunstvoll verschönert werden, sollte der Lack nicht schon nach ein paar Tagen wieder abbröckeln. Deswegen werden anstelle der klassischen Nitrocellulose-basierten Nagellacke länger haltende Lacke verwendet, üblicherweise Lacke auf Methacrylbasis, die je nach Typ unter UV- resp. sichtbarem Licht ausgehärtet werden. Sie werden üblicherweise als Gel-Nagellacke oder UV-Nagellacke bezeichnet. Viele dieser Lacke sind wegen der enthaltenen sensibilisierenden Stoffe nur für die gewerbliche Verwendung vorgesehen. Die Produkte sind aber insbesondere über Internetshops frei verfügbar und werden deshalb zunehmend auch privat verwendet. Selten wird in den Internetshops darauf hingewiesen, dass die Produkte nur für die gewerbliche Verwendung bestimmt sind. Mangelndes Wissen und Können bei der Verwendung sowie schlechte Belüftung in privaten Räumen erhöhen die Gefahr von allergischen Reaktionen oder Schäden. Verschiedene Beiträge berichten denn auch über vermehrte gesundheitliche Probleme bei der Verwendung dieser Lacke. Neben dermatologischen Problemen können auch Atemwegserkrankungen ausgelöst werden, bekannt unter dem Namen «Dip flu».

In den letzten Jahren haben wir wiederholt Methacrylat-basierte Nagellacke untersucht und viele Produkte wegen unerlaubten Farbmitteln, Lösungsmitteln, Stabilisatoren und Verunreinigungen beanstandet. Letzmal wurden im Jahr 2022 24 von 26 Proben beanstandet (92%). Für 21 (81%) der Produkte musste

wegen verbotener Inhaltsstoffe oder Grenzwertüberschreitungen ein Verkaufs- resp. in Studios ein Anwendungsverbot ausgesprochen werden¹.

Mit der aktuellen Untersuchungs-Kampagne wurden Proben aus Warenhäusern, Drogerien, Parfümerien, Grossisten, dem Internethandel sowie aus Nagelstudios der Nordwestschweiz untersucht.

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) sowie in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) geregelt.

Parameter	Beurteilung
Verbotene Stoffe (z.B. Nitrosamine, Formaldehyd, Phenol)	LGV, Art 54, Abs. 1 / EU KosV, Anhang 2
Mit Einschränkungen zugelassene Stoffe (z.B. Stabilisatoren, Photoinitiatoren)	LGV, Art 54, Abs. 2 / EU KosV, Anhang 3
Farbmittel	LGV, Art 54, Abs. 3 / EU KosV, Anhang 4
Konservierungsstoffe	LGV, Art 54, Abs. 4 / EU KosV, Anhang 5
Kennzeichnung	VKos, Art. 8 und 9

Probenbeschreibung

Bei den 54 erhobenen Produkten von 23 Marken handelte es sich ausschliesslich um Acrylat- resp. Methacrylat-basierte Nagellacke. Die Produkte waren ohne Ausnahme für die gewerbliche Verwendung vorgesehen. Die Produkte wurden zur Hälfte bei Nagelstudios, der Rest bei Herstellern, Internetshops, Warenhäusern, Parfümerien und Grossisten der Kantone Aargau, Baselland, Bern, Basel-Stadt und Solothurn erhoben.

Erhebungsort	Proben
Nagelstudios	28
Hersteller	12
Internet-Shops der Nordwestschweiz	7
Warenhäuser/Parfümerien	5
Grossisten	2
Total	54

Es wurden 15 Produkte von drei Herstellern aus der Schweiz erhoben. Die restlichen Produkte stammten aus verschiedenen Ländern Europas, der USA sowie aus China.

Herkunft	Anzahl Proben/Sets
Schweiz	15
USA	11
Deutschland	7
Österreich	5
Grossbritannien	4
China	3
Tschechische Republik	2
Niederlande	2
Europa	2
Italien	2
Ungarn	1
Total	54

¹ Gel- und UV-härtende Nagellacke: Farbmittel- und Konservierungsmittel, Stabilisatoren, Nitrosamine, Formaldehyd, Phenol; Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor) <https://www.kantonlabor.bs.ch/dam/jcr:882abfe1-3061-4eb7-8593-890334903293/2022-Nagellacke.pdf>

Prüfverfahren

Parametergruppe	Methode
Multimethode für UV-aktive Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Konservierungsmittel • UV-aktive Duftstoffe • UV-Filter • Stabilisatoren • Filmbildner • Verunreinigungen (z.B. Phenol) • Farbstoffe 	UHPLC-DAD bei pH 2.7 nach Extraktion mit 0,1%iger methanolischer Phosphorsäure & UHPLC-DAD bei pH 6.0 nach Extraktion mit Methanol und Dimethylformamid resp. N-Methylpyrrolidon (Farbstoffe)
Farbpigmente (apolar)	HPLC-DAD nach Extraktion mit Chlornaphthalin
Multimethode für problematische Substanzen (z.B. Aromatische Amine)	HPLC-HRMS nach Extraktion mit Methanol
Formaldehyd, Acetaldehyd sowie weitere Aldehyde und Ketone	HPLC-DAD nach in-line Vorsäulenderivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin
N-Nitrosamine	HPLC-HRMS(/MS) nach Extraktion mit saurem Wasser/Methanol-Gemisch (polare) und Methanol (apolare)

Ergebnisse und Massnahmen

50 der 54 erhobenen Produkte (93%) wurden beanstandet. Für 31 (57%) der Produkte musste wegen verbotener Inhaltsstoffe oder Grenzwertüberschreitungen ein Verkaufs- resp. in Studios ein Anwendungsverbot ausgesprochen werden. Gründe für die Verbote waren unerlaubte Farbstoffe, Grenzwertüberschreitungen bei Stabilisatoren, Photoinitiatoren und Filmbildnern, ein unerlaubtes Konservierungsmittel und erhöhte Konzentrationen von krebserzeugenden Stoffen wie Nitrosaminen, Acet- und Formaldehyd. Im Weiteren stimmten die Deklarationen der Inhaltsstoffe bei vielen Produkten nicht mit den gefundenen Stoffen überein. Etliche Produkte waren bereits auf Grund von offensichtlich unvollständiger Inhaltsstoffdeklarationen als nicht verkehrsfähig einzuschätzen. Zwei Nagellacke eines deutschen Herstellers wurden in einem Studio verwendet, obwohl es sich gemäss Aufkleber um «kein kosmetisches Mittel» handeln soll.

Verbotene CMR-Stoffe und Konservierungsmittel in den untersuchten Proben

Substanz	Toxizität	Anzahl Proben	Messwerte
Nitrosodimethylamin	Krebserzeugend	1	30 mg/kg
Nitrosodiethylamin	Krebserzeugend	2	3,5 & 35 mg/kg
Nitrosomorpholin	Krebserzeugend	1	5,8 mg/kg
N-Ethylpyrrolidon	Reproduktionstoxisch	1	7900 mg/kg
N,N-Dimethylformamid	Reproduktionstoxisch	1	8300 mg/kg
Acetaldehyd	Krebserzeugend	3	57 - 3400 mg/kg
Formaldehyd	Krebserzeugend, sensibilisierend	4	205 - 278 mg/kg
Methylisothiazolinon	Sensibilisierend	1	37 mg/kg
Styren	Reproduktionstoxisch	1	32 mg/kg

Nitrosamine

Im Gegensatz zu klassischen Nitrocellulose-basierten Nagellacken finden sich in Gel-Nagellacken nur selten relevante Mengen an genotoxischen N-Nitrosaminen (>10 µg/kg). In diesem Jahr entdeckten wir jedoch in zwei Produkten sehr hohe Mengen: In einem Schweizer Produkt waren 35'000 µg/kg Nitrosodiethylamin (NDEA) enthalten. In einem Nagellack aus den USA fanden wir 30'000 µg/kg Nitrosodimethylamin sowie 3'500 µg/kg NDEA und 5'700 µg/kg Nitrosomorpholin. Wieso die beiden Produkte solch hohe Mengen dieser Nitrosamine enthielten konnte noch nicht abschliessend geklärt werden.

Form- und Acetaldehyd

Formaldehyd wurde früher zur Nagelhärtung eingesetzt. Heute ist die Verwendung in Kosmetika verboten. Sowohl Formaldehyd und Acetaldehyd sind ubiquitär vorkommende Verunreinigungen, weshalb viele Kosmetika nachweisbare Mengen dieser Stoffe enthalten. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Mengen in Nagellacken noch toleriert werden können, da sie als technisch unvermeidbar gelten. Zu diesem Zweck wird üblicherweise das 90%-Perzentil von Messwerten vergleichbarer Produkte herangezogen. Wenn Proben eine höhere Konzentration dieser Stoffe aufweisen, ist davon auszugehen, dass technisch vermeidbare Gehalte vorliegen und der Hersteller Massnahmen treffen muss, um die Gehalte dieser Stoffe zu reduzieren.

Aldehyde in Acrylat-basierten Nagellacken	Formaldehyd	Acetaldehyd
Anzahl Bestimmungen	53	53
Werte grösser 2 mg/kg (Bestimmungsgrenze)	21 (40%)	36 (78%)
Maximaler Messwert	0,028% (280 mg/kg)	0,34% (3400 mg/kg)
90% Perzentil	0.015% (150 mg/kg)	0,0007% (7 mg/kg)
Median	< 0,0002% (< 2 mg/kg)	0,0002% (2 mg/kg)

Vier Nagellacke enthielten mit 205 - 278 mg/kg Formaldehyd deutlich mehr Formaldehyd als 90% vergleichbarer Produkte. Nur bei einem Produkt war eine mögliche Formaldehyd-Quelle deklariert: «Polymer with formaldehyde and 1,3,5-Triazine-2,4,6-triamine».

Weitere drei Nagellacke enthielten mit 54, 112 und 3'400 mg/kg deutlich mehr Acetaldehyd als 90% vergleichbarer Produkte. Das Produkt mit 112 mg/kg Acetaldehyd enthielt Ethanol als mögliche Ursache für die erhöhte Konzentration.

Konservierungsmittel

Unsere Untersuchungen zeigen in Übereinstimmung mit den Deklarationen, dass diese Produktkategorie nicht mit klassischen Konservierungsstoffen haltbar gemacht werden muss. Trotzdem enthielt ein Produkt 37 mg/kg Methylisothiazolinone. Dieses sensibilisierende Konservierungsmittel ist in leave-on-Kosmetik nicht erlaubt und selbst der Grenzwert für rinse-off-Produkte von 15 mg/kg wäre massiv überschritten. Zwei Produkte enthielten im übrigen je 0,2% Benzylalkohol. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um eine Verunreinigung resp. ein Abbauprodukt des in den Produkten vorhandenen Benzyl Methacrylate handelt. Zusätzlich wiesen wir in allen Benzoyl Peroxide-haltigen Produkten geringe Mengen von Benzoesäure nach.

Weitere Verunreinigungen und verbotene Stoffe

Im Gegensatz zu den letzten beiden Marktüberwachungsstudien fanden wir den verbotenen Stoff Phenol in keinem der untersuchten Produkte in Mengen von mehr als 20 mg/kg. Dies, obwohl in zwei Produkten Triphenylphosphate enthalten war, welches häufig mit Phenol kontaminiert ist oder diesen Stoff freisetzt. Damit Nagellacke nicht spröde werden, werden den Produkten Weichmacher zugesetzt. In früheren Jahren diente dazu häufig Dibutylphthalat (DBP). Seit der Einstufung von DBP und weiterer Phthalate als reproduktionstoxische Stoffe ist der Einsatz dieser Weichmacher allerdings verboten. Während europäische Produkte schon lange phthalatfrei sind, tauchten immer wieder aussereuropäische DBP-haltige Produkte auf dem Markt auf. Wie in den letzten Kampagnen wurden auch dieses Jahr erfreulicherweise keine Produkte mit Phthalat-Gehalten von mehr als 100 mg/kg nachgewiesen.

Ein Produkt mit dem für Nagellacke nicht erlaubten Farbmittel C.I. 12370 enthielt Spuren (< 5 mg/kg) des primären aromatischen Amins o-Toluidin.

Farbmittel

In 24 der 54 untersuchten Produkte fanden wir 58 Farbmittel, die nicht auf der Verpackung deklariert waren. Mit einer Ausnahme war die Verwendung in Nagellack nicht erlaubt. Bei einer weiteren Probe waren die zwei Farbmittel C.I. 73900 und C.I. 73915 korrekt deklariert, dürfen aber in Nagellack nicht verwendet werden. Auf der Inhaltsstoffliste eines weiteren Produktes desselben Herstellers waren mehrere nicht erlaubte Farbmittel deklariert, tatsächlich war aber ein nicht deklariertes erlaubtes Farbmittel enthalten. Neben den zwei oben erwähnten Produkten hätten die Verantwortlichen bei zwölf weiteren Produkten erkennen müssen, dass die Angabe der Farbmittel ungenügend ist, weil entweder keinerlei Farbmittel deklariert waren (8), nur allgemeine Angaben vorlagen (3; z.B. «Cosmetic colourants») oder das deklarierte weisse Farbmittel die Farbe der Produkte nicht erklären konnte (2).

Nicht deklarierte Farbstoffe in den untersuchten Proben

Farbstoff	Nicht erlaubt (nicht in Anhang IV)	Nicht erlaubt (nicht in Leave-on)	Verboten (Anhang II)	Nicht deklariert
C.I. 12370 / Pigment Red 112		2		2
C.I. 12475 / Pigment Red 170	1			1
C.I. 15850 / Pigment Red 57				2
C.I. 21160 / Pigment Orange 16	1			1
C.I. 45160 / Basic Red 1	5			5
C.I. 45161 / Basic Red 1:1	8			8
C.I. 45170 / Basic Violet 10			7	7
C.I. 45174 / Basic Violet 11:1	13			13
C.I. 48013 / Basic Violet 16	2			2
C.I. 55165 / Disperse Yellow 232	1			1
C.I. 56110 / Pigment Red 254	6			6
C.I. 73900 / Pigment Violet 19		2		1
C.I. 73915 / Pigment Red 122		6		5
Basic Yellow 40	2			2
Solvent Yellow 172	4			4
Nicht identifizierbar	1			1
Total	44	10	7	61, davon 59 unerlaubt

Acrylate

Als Mono- resp. Oligomere werden weiterhin am häufigsten die Stoffe HEMA (2-Hydroxyethyl Methacrylate; 30 Proben) und Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate eingesetzt (20 Proben). Der Median der Konzentrationen lag bei 16% resp. 6%. Die Deklaration von HEMA fehlte bei 11 Proben (37%) und von Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate bei 7 Proben (35%). Die Verwendung dieser sensibilisierenden Stoffe ist nur für gewerbliche Produkte erlaubt. Der entsprechende Warnhinweis fehlte bei drei Produkten. Auf der anderen Seite sollten vier Produkte gemäss Inhaltsstoff-Liste als Hauptinhaltsstoff Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate enthalten. Der Stoff war aber in den Produkten nicht nachweisbar (< 0.1%). Viele weitere Produkte enthielten nicht deklarierte Acrylate (siehe Tabelle Mono- und Oligomere etc.). Auffallend oft war Isopropylidenediphenyl bisoxyhydroxypropyl methacrylate nicht deklariert (4 von 5 Produkten mit 11 – 29%). Isobornyl Acrylate, das «Allergen des Jahres 2020» der American Contact Dermatitis Society war in zwei von vier Produkten nicht deklariert. Ethyl Methacrylate wiesen wir nur in einem Dipping Produkt in geringer Konzentration nach (0,4%).

Mono- und Oligomere, Stabilisatoren und Photoinitiatoren in den untersuchten Proben

Analyt	Anzahl Proben	Fehlende Deklaration	Grenzwert (GW)	oberhalb Grenzwert	Konzentrations-Bereich
1,6-Hexanediol Diacrylate	4	1			0,2% - 5,8%
Benzophenone*	1				1,2%
Benzoyl Isopropanol	7	2			0,13% - 14%
Benzoyl Peroxide	4	1	0,7%	1	0,7 - 1,4%
Benzyl alcohol	2	2			0,20% - 0,22%
Benzyl Methacrylate	1				22%
BHT	26	6			0,02% - 0,48%
Bis-Trimethylbenzoyl Phenylphosphine Oxide	6	1			0,14% - 2,3%
p-Hydroxyanisole**	33	18	0,02%	8	0,0014%- 0,064%
Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate**	20	7			0,07%- 78%
Ethyl Methacrylate	2	2			0,36% - 0,37%
Ethyl Trimethylbenzoyl Phenylphosphinate	15				0,58% - 4,3%
HEMA**	30	11			0,11% - 29%
Hydrochinon**	1	1	0,02%	1	0,053%
Hydroxycyclohexyl Phenyl Ketone	27	1			0,01% - 12%
Hydroxypropyl Methacrylate	16	4			0,14% - 23%
Isobornyl Acrylate	4	2			13% - 24%
Isobornyl Methacrylate	3				4,9% - 7,9%
Isopropylidenediphenyl bisoxyhydroxypropyl methacrylate	5	4			11 - 29%
Methyl Benzoylformate	4				n.q.***
Phenyldimethoxyacetophenone	2				0,13 - 1,3%
Tetrahydrofurfuryl Methacrylate	4	1			12% - 14%
p-Toluolsulfonamid	1	1			0,15%
Triethylene glycol dimethacrylate	5				0,5% - 16%
Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide**	27	14	5%	3	0,25% - 8,2%
Trimethylolpropane Triacrylate	2				n.q.***
Triphenyl Phosphate	2	2			0,44% - 0,96%

* Zum Zeitpunkt der Probenahme noch erlaubt, seit 1. August 2023 verboten

** Nur zu verwenden in Produkten für den gewerblichen Gebrauch

*** n.q.: nicht quantifiziert

Stabilisatoren

Zur Verhinderung einer vorzeitigen Polymerisierung im Behältnis müssen Acrylat-Nagellacke stabilisiert werden. Erste Wahl dafür ist p-Hydroxyanisole. Die Verwendung dieses Stabilisators ist allerdings nur in gewerblichen Produkten bis zu einem Grenzwert von 0,02% erlaubt. Bei 18 Produkten (33%) respektive mehr als der Hälfte der p-Hydroxyanisole-haltigen Produkte fehlte die Deklaration dieses Stoffes. In acht Produkten war gar der Grenzwert überschritten, im Maximalfall bis zum Dreifachen (0,064%).

Dieselben Anwendungsbeschränkungen gelten für Hydrochinon. Dieser Stoff wurde früher häufiger als Stabilisator eingesetzt. Wir fanden ihn in diesem Jahr noch in einem Produkt. Dabei war mit 0,053% der Grenzwert deutlich überschritten, zusätzlich war der Stoff nicht einmal deklariert.

Butylated Hydroxy Toluene oder kurz BHT wird ebenfalls häufig als Stabilisator in Gel-Nagellacken verwendet. Einsatzbeschränkungen gibt es keine aber auf sechs von 26 Inhaltsstofflisten von BHT enthaltenen Produkten fehlte die Deklaration dieses Stoffes.

Photoinitiatoren und Weichmacher

Photoinitiatoren werden benötigt um die Polymerisierung der Lacke durch UV- oder «sichtbares Licht» zu starten. Der Einsatz der meisten Photoinitiatoren ist nicht eingeschränkt. Sie kommen in den Produkten üblicherweise in Konzentrationen zwischen 0,5 und 10% vor.

Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide ist als reproduktionstoxisch eingestuft. Seine Verwendung in Nagellacken ist nur bis zu einer Konzentration von 5% zugelassen. 27 Lacke enthielten diesen Photoinitiator in Konzentrationen zwischen 0,25 und 8,2%. Drei der untersuchten Produkte überschritten den Grenzwert von 5% deutlich. Bei 14 Produkten (38%) fehlte die Deklaration. Es ist auffällig, dass nicht geregelte Photoinitiatoren deutlich besser deklariert werden: So war Ethyl Trimethylbenzoyl Phenylphosphinate bei allen 15 Proben, die den Stoff enthalten (0,6% bis 4,3%), korrekt deklariert und bei Hydroxycyclohexyl Phenyl Ketone (0,01 – 12%) fehlte die Deklaration nur bei einem von 26 Produkten.

Benzoyl Peroxide wiesen wir in vier Acryl-Pulvern nach, drei enthielten ca. 0,7% was dem Grenzwert entspricht. Ein Produkt enthielt mit 3,5% aber deutlich zu viel Benzoyl Peroxide. Zwei dieser Produkte waren offensichtliche «Dipping»-Produkte. Bei der Anwendung werden die Fingerspitzen in das Acryl-Pulver getaucht. Dies ist offensichtlich ein Widerspruch zum vorgeschriebenen Warnhinweis «Hautkontakt vermeiden».

Ein Gellack enthielt 1,2% Benzophenone. Der Stoff war zum Zeitpunkt der Probenahme noch nicht verboten.

Deklaration und Warnhinweise

Aufgrund der vielen Mängel bei der Zusammensetzung der Lacke wurde die Rechtskonformität der Deklaration nicht abschliessend untersucht. Neben den oben erwähnten nicht deklarierten Inhaltsstoffen fielen folgende Mängel speziell auf (Tabelle Beanstandungsgrund Deklaration).

Bei 16 farbigen Produkten ohne deklarierte Farbstoffe wäre es für die Verantwortlichen ohne Analytik möglich gewesen, zu erkennen, dass die Produkte nicht konform sind.

Gemäss den gesetzlichen Anforderungen müssen die Inhaltsstoffe gemäss der gemeinsamen Bezeichnung nach dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/677 aufgeführt werden. Bei mindestens zwölf Produkten war aus den Inhaltsstofflisten nicht klar, welche Stoffe in den Produkten enthalten waren. Dieser Mangel betraf häufig die Hauptinhaltsstoffe, d.h. die Acrylate. So war oft anstelle der korrekten Bezeichnung Di-HEMA Trimethylhexyl Dicarbamate die Bezeichnung Urethane Dimethacrylates aufgeführt. Ebenfalls häufig war die Gruppenbezeichnung «Urethane acrylates» anstelle der spezifischen Acrylate. Im Weiteren waren sehr viele Schreibfehler zu verzeichnen.

Bis zu einer Konzentration von 1% müssen die Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge aufgeführt werden. Die Reihenfolge war bei mindestens acht Produkten nicht korrekt. Bei zwei Produkten bemängelten wir, dass die beiden deklarierten Hauptinhaltsstoffe nicht in relevanten Mengen enthalten waren.

Für einige Inhaltsstoffe sind Warnhinweise vorgeschrieben. Diese waren bei zehn Produkten entweder mangelhaft oder fehlten gänzlich.

Beanstandungsgrund Deklaration	Anzahl Proben
Keine Deklaration der Farbstoffe bei farbigen Produkten	16
Ungenauere Angabe der Inhaltsstoffe	12
Fehlende oder ungenügende Warnhinweise	10
Falsche Reihenfolge der Inhaltsstoffe	8
Unerlaubte Stoffe deklariert	3
Fehlendes Warenlos	3
Deklarierte Hauptinhaltsstoffe nicht enthalten	2
Fehlendes Inhaltsstoffverzeichnis	2
Produkte mit Aufdruck «Nicht für Kosmetik»	2

In einem Studio wurden zwei deutsche Nagellacke verwendet, auf deren Etikette der Hersteller den Hinweis angebracht hat, dass das Produkt nicht für kosmetische Zwecke verwendet werden darf. Die Produkte waren von einem «normalen» Nagellack nicht zu unterscheiden und erfüllten auch sonst die Deklarationsvorschriften (Inhaltsstoffangabe, Warnhinweise, Lot-Nummer, Haltbarkeit) eines kosmetischen Mittels. Eine andere Verwendung als diejenige zur Färbung von Nägeln ist schwer vorstellbar.

Bei einem Basler Nagelstudio gilt offenbar die Devise «Bring your own». Es werden nur Produkte angewendet, welche die Kundinnen und Kunden mitbringen.

Schlussfolgerungen

Leider mussten wir auch bei dieser Kampagne wieder feststellen, dass zu viele (Meth-)Acrylat-basierte, meist unter UV-Licht härtende Nagellacke den rechtlichen Anforderungen nicht genügen. Die Rechtskonformität dieser Produktkategorie ist inakzeptabel: Der Nachweis unerlaubter Farbstoffe in knapp der Hälfte der untersuchten Proben, Grenzwertüberschreitungen bei Stabilisatoren und Photoinitiatoren sowie fehlende oder fehlerhafte Deklaration von Hauptinhaltsstoffen in den meisten Produkten weisen auf eine absolut ungenügende Qualitätssicherung bezüglich der eingesetzten Rohstoffe und/oder mangelhafte Kenntnis der Gesetzgebung hin. Es ist leider auch nicht auszuschliessen, dass teilweise bewusst unerlaubte Farbstoffe eingesetzt werden.

Praktisch alle untersuchten Produkte sind nicht für die Anwendung von Privatpersonen bestimmt. Trotzdem werden solche Produkte vermehrt auch von Privatpersonen angewendet. Allergische Reaktionen und Komplikationen nehmen zu. Die Produkte sind im Handel und sowieso über Internetshops problemlos erhältlich. In Internetshops finden die Kundinnen und Kunden oft auch keinen Warnhinweis, dass die Produkte nur für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind. Auf den Produkten, welche in Geschäften verkauft werden, fällt der Warnhinweis, sofern korrekt vorhanden, kaum auf oder versteckt sich auf der Rückseite von Doppaletiketten. Es ist aber auch denkbar, dass der Warnhinweis einen Kaufanreiz darstellt, da er ein besonders gutes Produkt verspricht.

Aufgrund der hohen Beanstandungsrate drängen sich weitere Kontrollen auf.